## Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der K 7743 neu, Ortsumgehung Markdorf,

1. Planänderung: Ersatzhabitat und artenschutzrechtliche Ausnahme für die Zauneidechse im Bereich Haslacher Hof", betroffene Gemeinde: Stadt Markdorf (Bodenseekreis)

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag des Landratsamt Bodenseekreis – Straßenbauamt für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) durch. Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

## A. Vorhabenbeschreibung

Die Planung für den Neubau einer Umgehungsstraße als Kreisstraße K 7743 neu im Süden der Stadt Markdorf zwischen der B 33 Meersburg Markdorf und der L 207 Markdorf – Friedrichshafen ist seit 2016 rechtskräftig planfestgestellt. Die Umgehungsstraße wird im Westen auf Höhe des ehemaligen Haslacher Hofes an die B 33 und im Osten in Höhe der Firma Wagner an die L 207 angebunden.

Bei der Plausibilisierung der Artenvorkommen im Jahre 2020 wurde ein zusätzliches Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des ehemaligen Haslacher Hofes nachgewiesen. Das Vorkommen ist durch das Vorhaben bau- und anlagebedingt betroffen.

Gegenstand des Änderungsantrags ist die Änderung und Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplanes in Bezug auf die Anlage eines neuen Ersatzhabitates für Zauneidechsen sowie die Beantragung einer Ausnahme vom Verbotstatbestand der Tötung einzelner Individuen der Zauneidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Durch die Änderung muss nicht auf Grundstücke Dritter zugegriffen werden.

## B. Verfahrensbeschreibung

Die Planunterlagen und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen von Montag, 01. August 2022 bis einschließlich Mittwoch, 31. August 2022 bei der Stadt Markdorf, Schlossweg 6-8, Stadtbauamt, 1. OG, Zimmer 101, 88677 Markdorf, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Freitag, 30. September 2022 bei der

Stadt Markdorf, Rathausplatz 1, 88677 Markdorf oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zu den Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Die Äußerung muss innerhalb der Äußerungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
- 3. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
- 4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- 6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 23 StrG und die Veränderungssperre nach § 26 StrG in Kraft.
- 9. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.
- 10. Der Vorhabenträger hat folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die zugleich die ausliegenden Planunterlagen darstellen:
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Erläuterungsbericht
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Maßnahmenplan
  - Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG
  - UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Diese kann auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/datenschutz/ abgerufen werden. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien speziell bei Planfeststellungsverfahren verarbeiten, finden Sie unter https://rp.badenwuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/24-01SFT 17-01K.pdf

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt in der Rubrik Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in den Gemeinden ausgelegten Planunterlagen.

## Letsch

Regierungspräsidium Tübingen

- Planfeststellungsbehörde -